



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)564**

19. Februar 2024

Stellungnahme
EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes**

BT-Drs. 20/10014

Siehe Anlage

Schriftliche Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

BT-Drucksache 20/10014

im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des

Ausschuss für Klimaschutz und Energie
des Deutschen Bundestages

am 21. Februar 2024

A. Vorbemerkung

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG unterstützt den Entwurf des 3. EnWG-Änderungsgesetzes in seiner Absicht, einerseits zügig die zweite Stufe des Wasserstoffnetz-
hochlaufs durch die Einführung einer integrierten Netzentwicklungsplanung von Gas und Wasserstoff zu regeln und andererseits einen Rahmen für die Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes zu schaffen. Die Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz aus dem 1. EnWG-Änderungsgesetz werden insofern folgerichtig ergänzt.

Damit werden wesentliche Schritte auf dem Weg zur Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Gasversorgung und damit auch für die nachgelagerte Strom- und Wärmeversorgung auf Wasserstoffbasis und für die Dekarbonisierung der Industrie vorgezeichnet.

Die EnBW AG bezweifelt jedoch, dass der Entwurf in seinem zweiten Hauptteil, der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes seine im Gesetzentwurf gesetzten Ziele „...Schaffung des Rechtsrahmens..., um einen schnellen und kostengünstigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen...“ und „...ein hoher Anteil von gegenüber dem Neubau deutlich effizienteren Umstellungen vorhandener Leitungsinfrastruktur...“ erreichen kann.

Zwar halten wir das Grundgerüst mit seinem Amortisationskonto zur Finanzierung des Hochlauftrisikos für richtig. Auch die Absicht eines einheitlichen Netzentgeltes (Briefmarke), um darüber zu hohe und damit prohibitive Netzkosten für den Endkunden während des Hochlaufes zu vermeiden, kann seinen Zweck erreichen. Voraussetzung für den Erfolg

dieses Konzeptes ist aber ein kapitalmarktfähiges Finanzierungskonzept mit einer risiko-adäquaten und marktgerechten Verzinsung. Die H2-Projekte müssen, wie alle Energiewendeprojekte, im weltweiten Wettbewerb um Kapital bestehen können, um ausreichend Eigen- und auch Fremdkapital anzuziehen. Ansonsten können die umfangreichen Investitionen in die Energiewende in Deutschland in Höhe von rd. 600 Mrd. EUR bis 2030 und in das Wasserstoffkernnetz in Höhe von rd. 20 Mrd. EUR bis 2032 nicht oder nicht in vollem Umfang finanziert werden.

Aus diesem Grund unterstützen wir mit den folgenden Verbesserungsvorschlägen die Beschlüsse des Bundesrates vom 15. Dezember 2023 zu diesem Entwurf, auch wenn weitere Verbesserungen wie in der Verzinsungsthematik im Sinne eines ausgewogenen Rendite-Risiko-Profiles möglich sind. Der Bundesrat hat aber hier wesentliche Schwächen des Entwurfes bereits zutreffend adressiert.

B. Änderungsvorschläge zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes

1. § 28r Absatz 7, Satz 6 – neu – und Satz 7 – neu – EnWG

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, mit den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, der vom Bund zu beauftragenden kontoführenden Stelle und der Bundesnetzagentur einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu den aus §§ 28r und 28s folgenden Rechten und Pflichten zu schließen sowie bei Bedarf Änderungen zu vereinbaren. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.“

Begründung:

Die Regelungen zur Zwischenfinanzierung, der Zahlungsmodalitäten der vom Bund beauftragten Stelle in der Hochlaufphase und zum staatlichen Absicherungsmechanismus sowie zu einer möglichen vorzeitigen Beendigung der Hochlaufförderung durch eine Kündigung des Amortisationskontos durch die Bundesrepublik Deutschland und zur Umsetzung der damit ggf. einhergehenden Andienungspflicht durch die Kernnetzbetreiber sollte rechtssicher verankert werden. Ausschlaggebend hierfür ist, dass sich die Finanzierung des Kernnetzes und der Markthochlauf über einen sehr langen Zeitraum erstrecken und insbesondere bis 2055 unterschiedliche Finanzierungsphasen durchlaufen werden. Für den Abschluss eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrages ist aus rechtlichen Gründen eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zugunsten des Bundes im Gesetz erforderlich, die in die Novelle aufgenommen werden muss. Nur so kann für alle Seiten Rechtssicherheit geschaffen und das regulatorische Risiko begrenzt werden. Insofern unterstützen wir die Änderungsformulierung des Bundesrates.

2. § 28s Absatz 2, Satz 3 EnWG

Die Zahl „24“ ist durch die Zahl „15“ zu ersetzen.

Begründung:

Ein Finanzierungskonzept für den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes muss die Aspekte Sicherheit und Anreize für Investitionen, faire Risikoaufteilung und Wahrung der staatlichen Haushaltsinteressen in Einklang bringen. Es muss am Ende so ausgestaltet werden, dass die privatwirtschaftlichen Investitionen in das geplante Kernnetz tatsächlich getätigt werden. Deshalb ist es zwingend notwendig, die finanziellen Rahmenbedingungen für das Kernnetz kapitalmarktfähig auszugestalten. Ansonsten werden sich die notwendigen Investitionsentscheidungen in das Kernnetz verzögern oder ganz ausbleiben.

Durch den derzeit vorgesehenen Selbstbehalt der Ferngasnetzbetreiber (FNB) auf einen negativen Saldo des Amortisationskontos verbleibt – insbesondere im Fall eines Scheiterns des Markthochlaufs – ein Teil des Hochlauftrisikos jedoch bei den FNB, obwohl diese keinen Einfluss auf den Wasserstoff-Hochlauf haben. Den größten Einfluss auf den Hochlauf und somit auf das Auslastungs-Risiko des H₂-Kernnetzes hat der Staat durch die Gestaltung der regulatorischen und marktlichen Rahmenbedingungen. Das Risiko müsste daher konsequenterweise auch von ihm übernommen werden und auf einen Selbstbehalt für die FNB verzichtet werden. Dies ist aber nicht der Fall.

Der Selbstbehalt soll bis zu 24 Prozent des Saldos des Amortisationskontos 2055 betragen. Diese Höhe würde sich negativ auf die Kapitalmarktfähigkeit auswirken und die erforderlichen Investitionsentscheidungen verhindern. Als Kompromiss hat der Bundesrat allenfalls eine Höhe von 15 Prozent für als vertretbar angesehen. Dieser Kompromiss wird von uns unterstützt. Er kann aber nur tragen, falls auch die anderen Regelungen die Realisierung der Investitionen in das Kernnetz ermöglichen.

3. § 28s Absatz 2, Satz 4a – neu – EnWG

„Dabei wird der jeweilige Anteil des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers um die kumulierten genehmigten Netzkosten für umgestellte Leitungsinfrastruktur des jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers reduziert.“

Begründung:

Das Einbringen von Umstellungsleitungen mit kurzer Betriebsdauer im Erdgasnetz ist für die FNBs kritisch. Die Leitungen sind im regulierten Erdgastransportnetz keinem Selbstbehaltsrisiko ausgesetzt und erzeugen die regulierte Rendite. Mit der Entscheidung zur

Einbringung der Leitungen in das Wasserstoff-Kernnetz werden diese mit einem Selbstbehaltsrisiko versehen. Zu diesem Zeitpunkt ist aber noch unklar, ob die Verzinsung im Wasserstoff-Kernnetz dieses zusätzliche Risiko widerspiegelt oder nicht. Dieses Risiko einer Schlechterstellung von Umstellungsleitungen im Wasserstoff-Kernnetz gegenüber einem Betrieb im Erdgasnetz wird durch die einzufügende Formulierung reduziert und verbessert damit ebenfalls die Kapitalmarktfähigkeit. Der Bundesrat hat diese weitere Schwachstelle des Gesetzentwurfes richtig erkannt und mit seiner Änderungsformulierung korrigiert.

4. § 28s Absatz 4, Satz 1a – neu – EnWG

„Im Falle einer Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund nach § 28r Absatz 7 Satz 1 ist der Bund bei Andienung durch die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, das Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes, der sich nach Absatz 2 bemisst, zu übernehmen.“

Begründung:

Die Möglichkeit für den Bund, den Finanzierungsmechanismus für das Kernnetz ab 2038 zu kündigen, kann zu einer Belastung für die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) führen, da die Investitionen in das Kernnetz zum Zeitpunkt einer Kündigung bereits vollständig getätigt sind. Deshalb ist den FNB die Option einzuräumen, im Falle einer Kündigung dem Bund das gesamte Wasserstoff-Kernnetz zum Erwerb gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts anzubieten. Eine solche Regelung ermöglicht die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Investitionsentscheidungen in das Kernnetz. Auch hier unterstützen wir die Empfehlung des Bundesrates.

Kontakt:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Repräsentanz Berlin
Schiffbauerdamm 1

10117 Berlin